



Markt Dietenhofen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.03.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort: Musiksaal der Schulturnhalle, Pestalozzistraße 4,  
90599 Dietenhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Art, Wolfgang  
Auerochs, Peter  
Bräuer, Jürgen  
Burgis, Wolfgang  
Feghelm, Andrea  
Hauenstein, Christian  
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin  
Keim, Dieter  
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister  
Lang, Horst  
Pfeiffer, Rainer  
Reiter, Nina  
Rudolph, Jürgen  
Scheiderer, Klaus  
Schramm, Sonja  
Simon, Fritz  
Wäger, Steffen  
Ziegler, Christoph  
Zwingel, Martin

#### Ortssprecher

Böhm, Markus  
Rottler, Brigitta  
Scheiderer, Gerhard  
Stuhlmüller, Manfred  
Wolf, Else

**Schriftführer/in**

Hummel, Birgit

**Weitere Anwesende**

Herr Böhmler

Fa. RegioGrünStrom GmbH & Co.KG  
(nur TOP 1)

Herr Paulus

Fa. RegioGrünStrom GmbH & Co. KG

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Marktgemeinderates**

Pfeiffer, Hans

**Ortssprecher**

Weber, Martin

Würflein, Christiane

Wuz, Marco

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Vorstellung möglicher Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität durch die Firma Wust, Wind & Sonne
- 2 Straßensanierungsprogramm 2021 **BA/222/20  
20-2026**
- 3 Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss **BA/218/20  
20-2026**
- 4 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes **BA/219/20  
20-2026**
- 5 Wünsche und Anträge
- 5.1 Straßenlampe im OT Seubersdorf, Defekte Dichtung

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 1      Vorstellung möglicher Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität durch  
die Firma Wust, Wind & Sonne**

Herr Böhmlehner hält folgenden Sachvortrag:

TOP Ö 1



### **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität**

Gemeinderatssitzung Markt Dietenhofen  
30. März 2021

- Sitz: Markt Erlbach
- Geschäftsführerin: Nadine Paulus
- Zusammenarbeit mit über 100 Bürgerenergieanlagen



- Haushaltsstrom
- Wärmestrom
- Gewerbekunden
- Kommunen
- Elektromobilität

Haushaltsstrom Dietenhofen  
bereits ab **26,35 ct** / kWh



Bürgersolaranlage



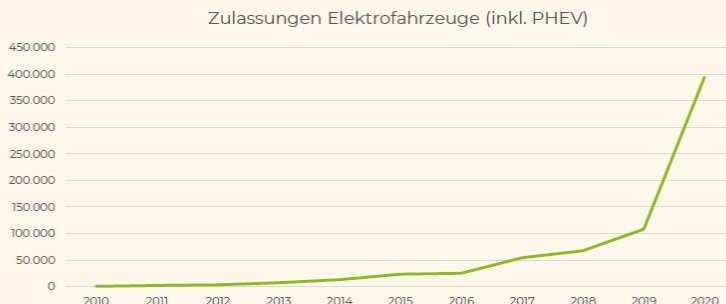
Bürgerbus Neuhof a.d.Zenn/ Trautskirchen



Ladesäulen Großbardorf & Edelsfeld



Gemeinde Fuchstal



Quelle: Kraftfahrtbundesamt



Quelle: Renault, Daimler, VW

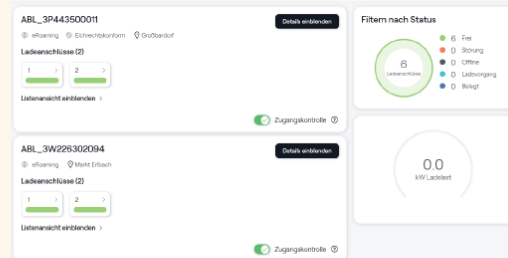
Wir übernehmen:

- Projektierung
- Netzanschluss
- Errichtung Ladesäule
- Betrieb 24/7 (inkl. aller Betriebskosten)



Markt Dietenhofen unterstützt:

- Erdbau & Beschilderung
- Standort



Überwachung von Ladesäulen



Quelle: pixabay (freie Lizenz), ADAC, NewMotion, ABL

Startdatum	Ladedauer	Ladegruppe (Ladeanschluss)	Standort	Ladeangebot
28.03.2021 12:40	02:54 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	e-Roaming
26.03.2021 16:19	02:37 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	e-Roaming
24.03.2021 15:51	03:15 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	RFD-Kartenladen
23.03.2021 15:46	20:54 h	ABL_3W226303390 (2)	Edelsfeld	e-Roaming
23.03.2021 10:07	01:05 h	ABL_3W226302094 (2)	Markt Erbach	e-Roaming
22.03.2021 07:50	00:22 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	RFD-Kartenladen
21.03.2021 13:56	03:43 h	ABL_3W226302094 (2)	Markt Erbach	e-Roaming
21.03.2021 11:14	02:16 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	e-Roaming
20.03.2021 17:02	02:07 h	ABL_3W226302094 (1)	Markt Erbach	e-Roaming

Übersicht Ladevorgänge

**Christian Böhmlehner**

Projektmanager Wust – Wind & Sonne  
Prokurist RegioGrünStrom

Tel: 09106 92404-24  
christian.boehmlehner@wust-wind-sonne.de



**Nadine Paulus**

Geschäftsführerin Wust – Wind & Sonne  
Geschäftsführerin RegioGrünStrom

Tel: 09106 92404-25  
nadine.paulus@wust-wind-sonne.de



**Stefan Paulus**

Projektentwicklung Wust – Wind & Sonne

Tel: 09106 92404-21  
stefan.paulus@wust-wind-sonne.de



Auf die Nachfrage, für welche Kosten die Gemeinde aufkommen muss, erklärt Herr Böhmlehner, dass der Standort zur Verfügung gestellt werden muss und dass die Erdarbeiten durch die Gemeinde zu übernehmen sind. Für die Tanksäule werden Fertigfundamente verwendet, die von der Fa. RegioGrünStrom beschafft werden.

Herr 1. Bgm. Erdel erkundigt sich, ob es eine vertragliche Regelung zu der E-Lade-Säule gibt. Herr Böhmlehner erklärt, dass ein Vertrag zur Nutzung des Standorts mit einer Laufzeit von 6 Jahren abgeschlossen wird. Es gibt hier öffentlichen Fördermittel, die auf einen Zeitraum von 6 Jahren ausgelegt sind. Nach Ablauf der 6 Jahre gibt es kein Bestreben, die Ladesäulen wieder abzubauen. Es wird erwartet, dass der Umsatz in den nächsten Jahren noch steigt.

Für die Ladesäule ist ein Netzanschluss erforderlich. Dies erfolgt entweder dadurch, dass ein Kabel von der Ladesäule bis zum Übergang ins Gebäude (Zähler) verlegt wird. Andernfalls kann auch ein Zählerkasten mit Anschluss in unmittelbarer Nähe der Ladesäule gesetzt werden. Die Kosten für den Anschluss übernimmt die Fa. RegioGrünStrom. An dem Standort der Ladesäule muss ein LTE-Empfang gewährleistet sein.

Herr 2. Bgm. Koschek erkundigt sich nach der Dauer des Ladevorgangs. Herr Paulus erklärt, dass mit einer Ladesäule 2 Fahrzeuge geladen werden können. Mit einer Ladedauer von 1 Stunde erreicht man eine Fahrleistung von ca. 100 km.

Herr Böhmlehner erläutert weiter, dass sich an der Ladesäule ein Typ2-Ladestecker befindet. Die Ladedauer kann mittels einer Beschilderung geregelt werden, i. d. R. wird eine Begrenzung auf ca. 4 Stunden vorgenommen.

Herr MGR Keim fragt an, ob der erforderliche Anschluss von 2 x 22 Kw überall gelegt werden kann? Herr Böhmlehner teilt mit, dass der Anschluss mit dem Netzbetreiber zu regeln ist. Dieser gibt vor, wo der Anschluss möglich ist.

Herr 1. Bgm. Erdel erkundigt sich, wie lange das Verfahren zur Errichtung einer Ladesäule dauert. Zunächst ist der Netzanschluss zu klären und die Baumaßnahme zu planen bzw. abzustimmen. Die Ladesäule hat derzeit eine Lieferzeit von ca. 3 Monaten. Es muss mit einer Dauer von insgesamt ca. 6 Monaten gerechnet werden. In den nächsten 3 Monaten soll ein neues Förderprogramm aufgelegt werden. Es wird empfohlen, dies abzuwarten.



Herr MGR Scheiderer fragt an, was nach Ablauf der Vertragszeit von 6 Jahren geschieht, wenn die Ladesäule an dem Standort unrentabel ist. Herr Paulus erklärt, dass je nach Wunsch der Gemeinde verfahren wird. Die Standort-Auswahl ist sehr wichtig. Zunächst sollte nur mit einer oder zwei Ladesäulen gestartet werden und die Resonanz abgewartet werden.

Herr 1. Bgm Erdel bedankt sich für den Sachvortrag und die ausführlichen Antworten.

**Beschluss:**

Zur Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 2 Straßensanierungsprogramm 2021**

Für die Vorschläge zur Straßensanierung entwickelte die Verwaltung zusammen mit dem Bauhof eine Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2023, sowie für Maßnahmen, die später eventuell durchgeführt werden sollen.

Vorschlagsliste:

Projekt	Nettobaukosten	Bruttobaukosten	Vorgesehen 2021	Vorgesehen 2022	Vorgesehen 2023	wird vorläufig zurückgestellt
1 Bahntrasse Ebersdorf - Andorf an Brücke beidseitig Anschlüsse angleichen	3.554,00 €	4.229,26 €	4.229,26 €			
2 Herpersdorf bei Weiß Hausnummer 15	4.505,10 €	5.361,07 €	5.361,07 €			
3 Stolzühle bei Trafo	3.009,70 €	3.581,54 €				3.581,54 €
4 Stolzühle bei Haus Nummer 32	1.287,70 €	1.532,36 €				1.532,36 €
5 Stolzühle bei Haus Nummer 11 (Kanal)	1.885,15 €	2.243,33 €	2.243,33 €			
6 Stolzühle bei Haus Nummer 11 (Kanal)	928,20 €	1.104,56 €	1.104,56 €			
7 Albert-Schweitzer-Straße	1.129,00 €	1.343,51 €	1.343,51 €			
8 Warzfeldener Straße bei Schuh	7.051,13 €	8.390,84 €				8.390,84 €
9 Warzfeldener Straße Loch bei ACO-Rinne	963,04 €	1.146,02 €				1.146,02 €
10 Große Höhe bei Eichner	1.354,68 €	1.612,07 €	1.612,07 €			
11 Herpersdorf - Seubersdorf, rechts am Berg	6.420,85 €	7.640,81 €				7.640,81 €
12 Leonrod - Rüderner Straße (Bussardweg)	1.068,65 €	1.271,69 €				1.271,69 €
13 Leonrod (Bahntrasse)	2.663,30 €	3.169,33 €		3.169,33 €		

14 Leonrod (Bahntrasse Durch- lass)	6.550,65 €	7.795,27 €		7.795,27 €		
15 Leonrod Bahntras- se bei Weiher Schei- derer	11.597,40 €	13.800,91 €		13.800,91 €		
16 Oberschlauers- bach - Herpersdorf (Kurvenbereich)	4.705,75 €	5.599,84 €		5.599,84 €		
17 Oberschlauers- bach bei Stall Ru- dolph	1.340,10 €	1.594,72 €		1.594,72 €		
18 Oberschlauers- bach - Herpersdorf	4.627,65 €	5.506,90 €		5.506,90 €		
19 Hochstraße St 2245 - Unterfeldbrecht	2.099,50 €	2.498,41 €		2.498,41 €		
20 Hochstraße St 2245 - Unterfeldbrecht	2.760,00 €	3.284,40 €		3.284,40 €		
21 Hochstraße St 2245 - Unterfeldbrecht	8.820,00 €	10.495,80 €		10.495,80 €		
22 Hochstraße St 2245 - Unerfeldbrecht	1.325,00 €	1.576,75 €		1.576,75 €		
23 Götteldorf - Ebers- dorf	4.253,00 €	5.061,07 €		5.061,07 €		
24 Adelmansdorf (Weber)	18.364,40 €	21.853,64 €	21.853,64 €			
25 Staatsstraße 2245 - Haardt Streifen bei Oberschlauersbach (Einmündungsbe- reich)	6.355,25 €	7.562,75 €				7.562,75 €
26 Höfen zum Silo Lunz	24.644,75 €	29.327,25 €			29.327,25 €	
27 Kleinhaslach AN 26 alte Kreisstraße	3.131,25 €	3.726,19 €	3.726,19 €			
28 Kleinhaslach AN 26 alte Kreisstraße	7.115,40 €	8.467,33 €	8.467,33 €			
29 Peter-Henlein- Straße (Kanal-HA)	4.735,35 €	5.635,07 €	5.635,07 €			
30 Finkenweg 10 Kanal-HA	1.017,39 €	1.210,69 €	1.210,69 €			
31 Finkenweg 24 Kanal-HA	1.824,25 €	2.170,86 €	2.170,86 €			
32 Brücke Seubers- dorf maximal	9.960,30 €	11.852,76 €			11.852,76 €	
33 Parkplätze östlich Rotkreuzheim	17.190,25 €	20.456,40 €				20.456,40 €
34 Zufahrt zum Hähn- chenstall Stradtner (Breite 3,5 m)	145.355,00 €	172.972,45 €		172.972,45 €		
35 Oberschlauers- bach zum Feuerwehr- haus	12.605,04 €	15.000,00 €	15.000,00 €			
36 AN 24 Absenkung Radweg bei Netto	5.430,95 €	6.462,83 €	6.462,83 €			
Gesamtsummen		406.538,66	80.420,39	233.355,85 €	41.180,01	51.582,42 €

		€	€		€	
--	--	---	---	--	---	--

Bei dem Vorschlag Nr. 34 Zufahrt zum Hähnchenmaststall in Neudorf bezieht sich die Kostenschätzung auf einen Vollausbau des gesamten Weges mit einer Länge von ca. 360 m. Eine Wegstrecke von 30 m wurde bereits im Rahmen des Baus der Umgehungsstraße Neudorf voll ausgebaut. Eine Teilstrecke von 170 m ist asphaltiert, die restliche Weglänge ist nur mit einer wassergebundenen Decke versehen. Ein Vollausbau dieser 170 m würde etwa Kosten in Höhe von 85.000,-- € erfordern.

Die Mitglieder des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses billigten in der Sitzung vom 22.03.2021 die vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen und empfehlen dem Marktgemeinderat, die für dieses Jahr vorgesehenen Maßnahmen ausschreiben zu lassen und zu vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat billigt die vorgeschlagene Reihenfolge der Straßensanierungsmaßnahmen für das Jahr 2021 und beschließt, die für das Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss</b>
--------------	--

Der Markt Diethofen hat für den Bereich nördlich der Rüderner Straße den Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ zur Entwicklung von Wohnbauflächen aufgestellt. Im nördlichen Teilbereich wurde von der Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten abgesehen, da hierfür zunächst keine städtebauliche Erforderlichkeit gegeben war. Dies ergab sich im Wesentlichen aus der Tatsache, dass in diesem Bereich großzügige Bauparzellen vorgesehen wurden, welche entsprechend aus der örtlichen Bevölkerung für die Errichtung von Einzelhausgrundstücken nachgefragt waren.

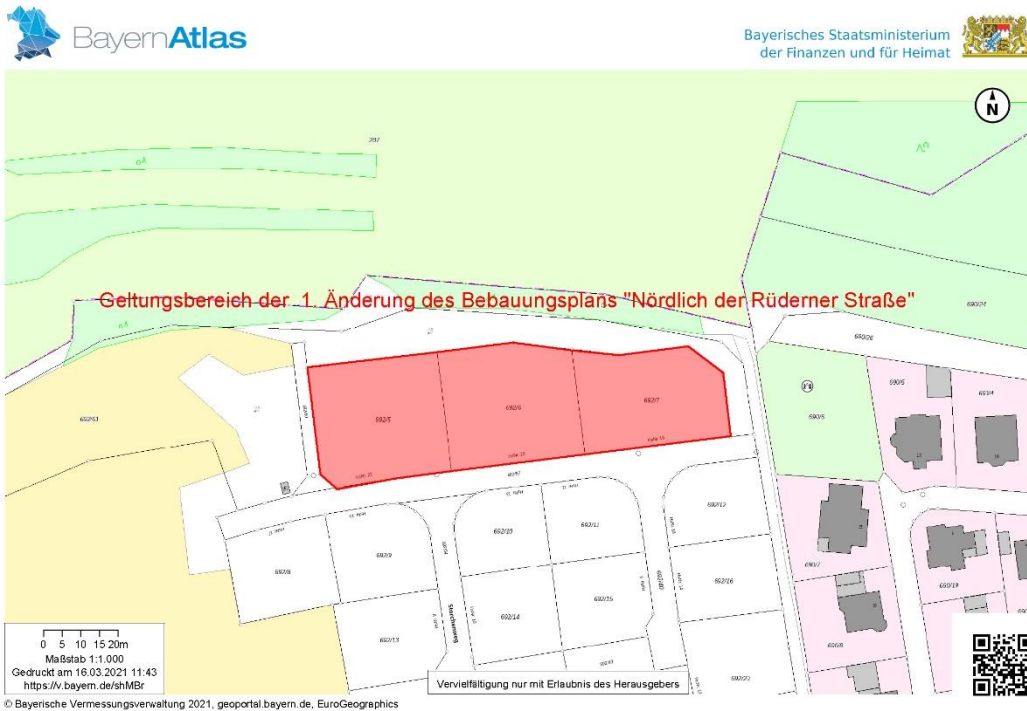
Basierend auf der Nachfragesituation für das Baugebiet und den städtebaulichen Gesamtentwicklungsabsichten des Marktes Diethofen erscheint es planerisch zwischenzeitlich aber erforderlich, die Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten auch auf die nördlichste Bauzeile auszuweiten.

Hiermit können auch übergebürliche Belastungen der Erschließungsanlagen im Baugebiet, insbesondere durch eine bisher nicht ausgeschlossene Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, vermieden werden und die gestalterisch städtebaulich angemessene Entwicklung der nördlichsten Bauzeile gewährleistet werden. Insbesondere die landschaftsverträgliche Einbindung nach Norden zum Talraum der Bibert kann durch eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück städtebaulich angemessener umgesetzt werden. Gleichzeitig wird hiermit auch die verträgliche Einbindung in das Umfeld der weiteren Baustrukturen des Baugebietes angemessener gewährleistet.

Im Sinne der guten Gesamtentwicklung der dortigen Siedlungsstrukturen und der landschaftlich verträglichen Einbindung in das Umfeld sollte daher auch im nördlichen Teilbereich eine Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten, analog den übrigen Bereichen, festgesetzt werden.

Planungsrechtlich ist für diese Begrenzung eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

Der Planungsumgriff soll die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen, umfassen.



Ziel der Änderung ist die Begrenzung der Anzahl der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten in Analogie zum unmittelbaren weiteren städtebaulichen Umfeld.

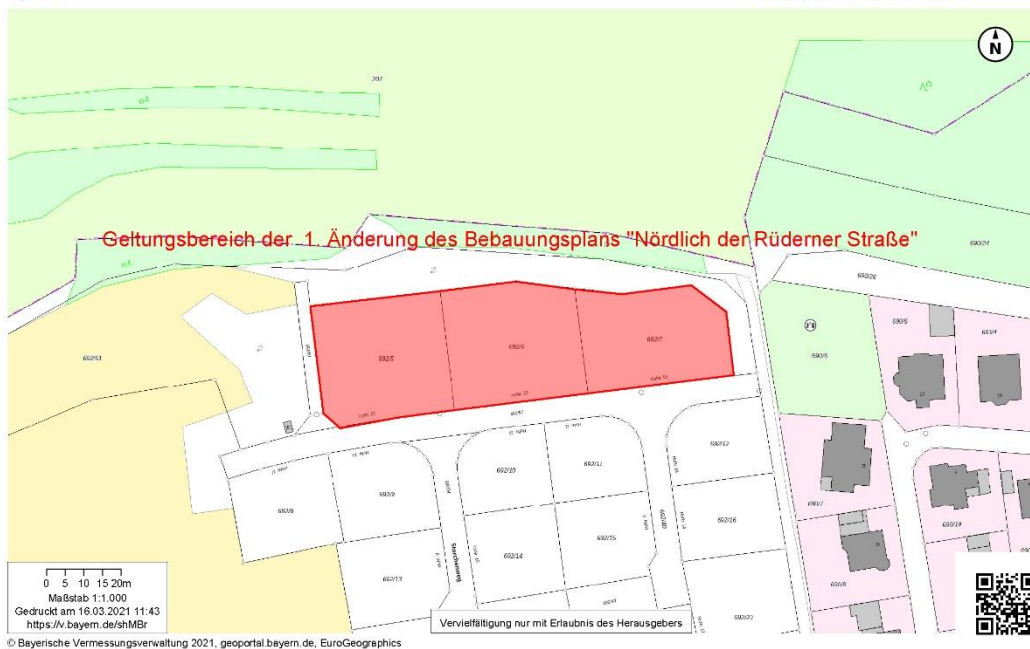
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist durch einen Einleitungsbeschluss zu beginnen. Hierfür ist ein Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung des nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ eine Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen ortsüblich amtlich bekannt zu machen.

### Planungsgebiet



Lageplan ohne Maßstab mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ (Rot flächig markierter Bereich)  
© Kartendarstellung Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

**einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 1**

**TOP 4**      **1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße"; Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes**

Zur Sicherung der mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ beabsichtigten städtebaulichen Absichten ist es aus Sicht der Verwaltung angeraten, für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans eine Veränderungssperre gem. den Maßgaben des § 14 BauGB aufzustellen. Die Veränderungssperre dient dem Ziel, den Planungsabsichten zuwider laufende Entwicklungen im Planungsgebiet während der Aufstellung des Bebauungsplans zu unterbinden.

Mit der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich (entspricht den Planungsgebiet):

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (d.h. Bauvorhaben im Sinne des Bauordnungsrechts) nicht durchgeführt werden
- bestehende bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, welche nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind durchgeführt werden.

Von den zuvor genannten Tatbeständen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber ist seitens der Genehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

Nicht von der Veränderungssperre betroffen sind die bestehenden Nutzungen und bereits mittels Baugenehmigung genehmigte Bauvorhaben.

Die Dauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine weitere Verlängerung um ein Jahr veranlasst werden. Wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen, tritt die Veränderungssperre automatisch außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt:

## **Satzung des Marktes Dietenhofen zur Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“**

Der Markt Dietenhofen erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung über eine **VERÄNDERUNGSSPERRE** für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ mit folgendem Inhalt:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 beschlossen, für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet in Dietenhofen, nördlich der Rüderner Straße, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist und umfasst die Flurstücke mit den Flur Nummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB:
  - a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und baulichen Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  - b.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
3. Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen der Markt Dietenhofen nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bestehenden bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufen Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

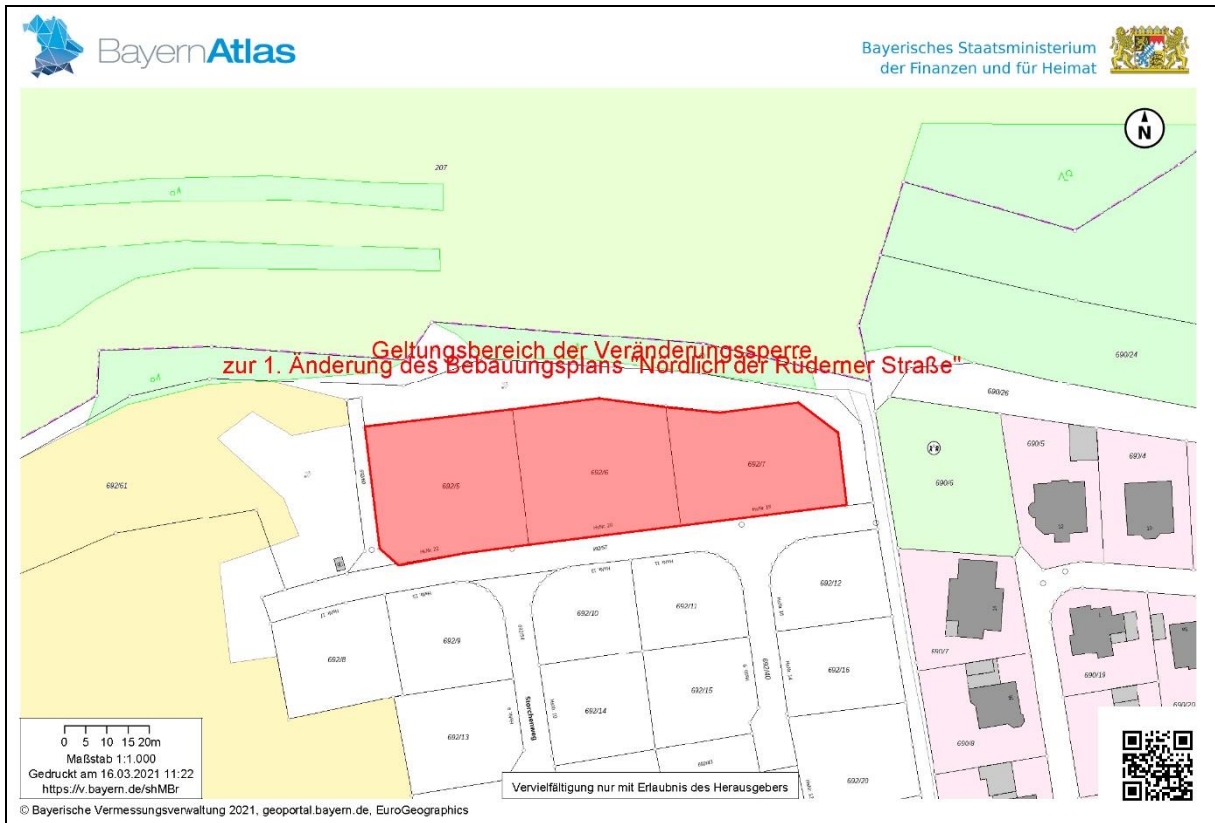
Markt Dietenhofen,

Siegel

Rainer Erdel  
1. Bürgermeister

*Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.*

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre



Lageplan ohne Maßstab mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre (Rot flächig markierter Bereich) © Kartendarstellung Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

**einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 1**

**TOP 5 Wünsche und Anträge**

**TOP 5.1 Straßenlampe im OT Seubersdorf, Defekte Dichtung**

Herr MGR Pfeiffer teilt mit, dass die Straßenlampe in Seubersdorf auf Höhe des Anwesens Hager, Seubersdorf 39, defekt ist.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

Birgit Hummel  
Schriftführer/in